

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/5149 –

### Arbeit der Störfall-Kommission

Am 15. Januar 1992 wurde auf der Grundlage von § 51 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Störfall-Kommission (SFK) als Beratungsorgan der Bundesregierung gebildet. Die SFK hatte die Aufgabe, „gutachterlich in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus besonderem Anlaß Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufzuzeigen“ (§ 51 a, Abs. 2). Sie sollte die Bundesregierung, insbesondere das BMU, beraten zur Vermeidung von Störfällen sowie zur Begrenzung von Störfallauswirkungen.

Die SFK bestand aus 25 Mitgliedern, wobei aus den fünf Bereichen Wissenschaft, Umweltverbände, Gewerkschaften, Wirtschaft und oberste Landesbehörden jeweils mindestens ein Vertreter einberufen werden mußte (BImSchG, § 51 a, Abs. 2, dazu Hansmann in Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Stand 1994).

Der von der SFK eingesetzte Arbeitskreis „Daten“ hat 1994 einen Zwischenbericht vorgelegt und arbeitete danach an einem Endbericht über die Meldepflichtigkeit, Erfassung und Auswertung von Störfällen und Betriebsstörungen. Ein vom Arbeitskreis „Daten“ erarbeiteter Vorschlag wurde in der SFK abgelehnt durch den Widerstand vor allem des dort vertretenen Verbandes der Chemischen Industrie (VCI). Der Ersatzvorschlag des VCI fand in der SFK ebenfalls keine Mehrheit.

Bis zu ihrer Auflösung am 11. April 1996 hat die SFK keinen Endbericht für das BMU, dem sie rechenschaftspflichtig ist, vorgelegt. Auch gutachterlich ist die SFK während ihrer Amtszeit nicht tätig geworden.

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist bisher keine neue SFK eingesetzt worden.

### Vorbemerkung

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) wurde das Gesetz zu einem umfassenden Anlagensicherheits-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Juli 1996 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

gesetz ausgebaut. Unter dieser Zielstellung wurden zwei Vorschriften zur Einrichtung von Beratungsgremien für die Bundesregierung eingefügt – nach § 31 a BImSchG die Einrichtung eines Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit (TAA) und nach § 51 a BImSchG die Einrichtung einer Störfall-Kommission (SFK). Die Einrichtung dieser Gremien auf gesetzlicher Grundlage ist eine der Konsequenzen, die die Bundesregierung aus dem Lagerhallenbrand bei der Fa. Sandoz am 1. November 1986 gezogen hatte, um die Vorsorge gegen Schadensfälle in der chemischen Industrie zu verbessern. In der amtlichen Begründung zu § 51 a BImSchG (Drucksache 11/4909, S. 23, 24) heißt es:

„Der § 51 a wird zur Bildung einer Störfall-Kommission eingefügt. Eine Kommission gleichen Namens bestand bereits beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Sie war gesetzlich allerdings nicht verankert und in ihren Aufgaben auf Fragen im Bereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) beschränkt. Die nunmehr zu bildende Störfall-Kommission soll in Ergänzung der Aufgaben des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit insbesondere Gutachten erstellen, die Möglichkeiten der Verbesserung im Bereich der Anlagensicherheit aufzeigen.

Fragen der Anlagensicherheit berühren eine Vielzahl von Bereichen. Die Bundesregierung bedarf deshalb im besonderen Maße sachkundiger, auch die widerstreitenden Interessen berücksichtigender Beratung. Mit der Störfall-Kommission sowie dem Technischen Ausschuss für Anlagensicherheit (§ 31 a) als qualifiziertem Fachgremium wird nunmehr eine umfassende Beratung für den Bereich der Anlagensicherheit sichergestellt.“

Am 15. Januar 1992 fand die konstituierende Sitzung der SFK statt. Gemäß § 51 a Abs. 3 BImSchG hat sich die SFK eine Geschäftsordnung gegeben, der das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat. Die am 23. April 1993 in Kraft getretene Geschäftsordnung wurde am 8. Juni 1993 im Bundesanzeiger (Nr. 104, S. 5194) veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle der SFK ist bei der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH in Köln eingerichtet. Bei der Geschäftsstelle sind die Veröffentlichungen der SFK kostenlos erhältlich.

1. Wie setzte sich die Störfall-Kommission – gegliedert nach den in § 51 Abs. 1 genannten Bereichen Vertreter der Wissenschaft, Umweltverbände, Gewerkschaften, Wirtschaft und obersten Landesbehörden – zusammen; welche Vorsitzenden hatte die Kommission im Laufe ihrer Tätigkeit?

Die Störfall-Kommission besteht aus 25 Mitgliedern. Entsprechend den Vorgaben des § 51 a BImSchG setzt sie sich wie folgt zusammen:

- 5 Vertreter der Wissenschaft,
- 2 Vertreter der Umweltverbände,
- 3 Vertreter der Gewerkschaften,
- 3 Vertreter der beteiligten Wirtschaft,
- 4 Vertreter der für den Immissions- und Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
- 2 Vertreter der Sachverständigen nach § 29 a BImSchG,
- 1 Vertreter der Versicherungswirtschaft,
- 3 Vertreter wissenschaftlicher Bundesbehörden,
- 1 Vertreter der Berufsgenossenschaften,
- 1 Vertreter des TAA (Vorsitzender).

Die Mitglieder wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung berufen.

Vorsitzender der Störfall-Kommission für die erste Amtsperiode war Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. e.h. F. Mayinger, Lehrstuhl für Thermodynamik, Technische Universität München. Gemäß § 51 a Abs. 3 BImSchG hatte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Wahl des Vorsitzenden zugestimmt.

2. Welche Funktionen hatten die Mitglieder außerhalb ihrer Tätigkeit in der Störfall-Kommission bzw. in welchen Verbänden und Vereinigungen waren sie aktiv?

Wegen der sonstigen Tätigkeiten der Mitglieder der SFK wird auf den Jahresbericht 1995 und gleichzeitigen Ergebnisbericht der ersten Berufungsperiode der SFK (SFK-GS-09) verwiesen, der bei der Geschäftsstelle der SFK kostenlos angefordert werden kann.

3. Aus welchen Mitgliedern der Störfall-Kommission setzte sich der Arbeitskreis „Daten“ zusammen – wiederum gegliedert nach den fünf Bereichen Wissenschaft, Umweltverbände, Gewerkschaften, Wirtschaft und oberste Landesbehörden?

Dem Arbeitskreis „Daten“ (AK-Daten) der SFK gehören neun Mitglieder der SFK bzw. von ihnen benannte Experten gemäß § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der SFK an. Davon sind:

- 1 Vertreter der Gewerkschaften,
- 1 Vertreter der Sachverständigen,
- 2 Vertreter der beteiligten Wirtschaft,
- 1 Vertreter der Umweltverbände,

- 2 Vertreter der für den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden,
- 1 Vertreter wissenschaftlicher Bundesbehörden,
- 1 Vertreter der Berufsgenossenschaften.

4. Welche Elemente unterscheiden den Vorschlag des Arbeitskreises „Daten“ von dem Ersatzvorschlag des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) zur Meldepflichtigkeit von Störfällen und bisher nicht meldepflichtigen Betriebsstörungen, und worin decken sich beide Vorschläge?

Mit dem „Vorschlag des VCI zur Sammlung und Auswertung von Erkenntnissen aus nichtmeldepflichtigen sicherheitstechnisch relevanten Ereignissen“ (Oktober 1995) wurde von der chemischen Industrie die grundsätzliche Bereitschaft bekundet, sicherheitsbedeutsame Ereignisse eigenverantwortlich zu erfassen und auszuwerten und die Ergebnisse der SFK zur Verfügung zu stellen (siehe Drucksache 13/4250 vom 28. März 1996). Der Vorschlag des Verbandes der Chemischen Industrie sieht für VCI-Mitgliedsfirmen eine betriebsinterne Erfassung der Ereignisse und deren Klassierung hinsichtlich ihrer sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit durch die Unternehmen selbst vor, wobei der VCI die Mitwirkung anderer Branchen anstrebt.

Gegenüber dem Vorschlag des VCI ist das vom AK-Daten der SFK erarbeitete „Konzept für die Auswertung sicherheitsbedeutsamer Ereignisse“ vom 25. Oktober 1995 umfassender. Insbesondere

- a) berücksichtigt das Konzept des AK-Daten die bestehenden Strukturen zur Erfassung und Auswertung von meldepflichtigen Ereignissen sowie Ereignissen im Ausland und vernetzt diese mit der Erfassung und Auswertung der nicht-meldepflichtigen Ereignisse,
- b) spricht die Konzeption alle Branchen an und läßt diesen die Freiheit der Wahl bezüglich der technischen Kooperationspartner, die die Unternehmen bei der Erfassung der Unfälle beraten und betreuen sollen,
- c) enthält das Konzept klare Definitionen, die ein je nach Bedeutung eines Ereignisses (Unfall) im Aufwand gestuftes Vorgehen ermöglicht,
- d) sind in dem Konzept detaillierte Vorschläge zur Vorgehensweise bei der Untersuchung von Unfallursachen enthalten,
- e) enthält das Konzept des AK-Daten detaillierte Vorschläge in bezug auf die Qualitätssicherung von Daten, deren Dokumentation und Verwertung.

Die praktische Umsetzung solcher Konzepte wirft eine Fülle von Fragen auf, die im AK-Daten nunmehr geklärt werden sollen.

5. Liegt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein Endbericht der Störfall-Kommission über die Kommissionsarbeit vor?

Wenn nein, wird dieser Bericht im Rahmen der Vorschriften des § 51 a Abs. 2 durch das Ministerium mit Nachdruck eingefordert und bis wann wird dieser Bericht voraussichtlich vorliegen?

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit liegt ein Ergebnisbericht der SFK über die erste Berufungsperiode vor (siehe Antwort zu Frage 2). Darüber hinaus hat die SFK seit ihrem Bestehen jeweils einen Jahresbericht über ihre Tätigkeiten veröffentlicht.

6. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Störfall-Kommission ihrem Auftrag zu einer Verbesserung der Anlagensicherheit (§ 51 a Abs. 2) durch Beratung der Bundesregierung und durch gutachterliche Stellungnahmen in bezug auf Vermeidung von Störfällen sowie die Begrenzung von Störfallauswirkungen nicht ausreichend nachgekommen ist?

Seit ihrem Bestehen hat die SFK in 19 Sitzungen Schwerpunktthemen der Störfallvorsorge beraten und der Bundesregierung regelmäßig auf der Grundlage von Beratungen über aktuelle Störfälle und Betriebsstörungen Möglichkeiten zur Verbesserung der Anlagensicherheit aufgezeigt. Zu ausgewählten besonders dringlichen Aufgabenstellungen wurden von der SFK sieben Arbeitskreise und eine Ad-hoc-Gruppe eingerichtet. Dabei ist die SFK insbesondere auf Beratungswünsche der Bundesregierung eingegangen. Im Ergebnis ihrer Arbeiten hat die SFK bisher neun Berichte und Leitfäden verabschiedet. Die Ergebnisse der SFK sind von der Bundesregierung für aktuelle Vorhaben genutzt worden und in die Beratungen zu entsprechenden nationalen und europäischen Regelungen eingeflossen, wie z. B. bei der Revision der EG-Störfall-Richtlinie (siehe Ergebnisbericht der ersten Berufungsperiode der SFK: SFK-GS-09).

Nach Auffassung der Bundesregierung hat die SFK somit in ihrer ersten Berufungsperiode entsprechend ihrem Auftrag zur Beratung der Bundesregierung wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Anlagensicherheit geleistet.

7. Von wem und aus welchem Grund wurde die Störfall-Kommission am 11. April 1996 aufgelöst?

Am 10. April 1996 hat die letzte planmäßige Sitzung in der ersten Berufungsperiode der SFK stattgefunden. Die SFK wurde jedoch nicht im Anschluß an diese Sitzung – am 11. April 1996 – aufgelöst. Eine Auflösung der SFK ist von der Bundesregierung auch nicht beabsichtigt. Vielmehr läuft derzeit das Berufungsverfahren für die zweite Berufungsperiode der SFK. Die Dauer der Berufungsperioden richtet sich nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der SFK, in der festgelegt ist, daß die Berufung der Mitglieder in der Regel für die Dauer von drei Kalenderjahren erfolgt.

8. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine Unterlassung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vorliegt, wenn derzeit keine Störfall-Kommission existiert, obwohl eine solche durch § 51 a Abs. 1 zwingend vorgeschrieben ist?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Ist eine Wiedereinberufung der Störfall-Kommission geplant, wenn nein, warum nicht, wenn ja, in der gleichen Besetzung wie zuvor oder – im Rahmen von § 51 a Abs. 1 – in neuer Zusammensetzung?

Siehe Antwort zu Frage 7.

Die Störfall-Kommission wird auch in ihrer zweiten Amtsperiode entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 51 a BImSchG zusammengesetzt sein.

10. a) Ist von der Bundesregierung geplant oder angedacht, die verpflichtende Einrichtung einer SFK aus dem BImSchG zu streichen oder zu ändern, falls ja, aus welchen Gründen?

Siehe Antwort zu Frage 7.

- b) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine Ergänzung bzw. Änderung des BImSchG sinnvoll ist – dergestalt, daß
- die Vertreter der fünf Bereiche Wissenschaft, Umweltverbände, Gewerkschaften, Wirtschaft und oberste Landesbehörden in jeweils gleicher Anzahl in der SFK vertreten sein müssen und
  - durch Prüfung ihrer Funktionen in Verbänden und Vereinigungen sichergestellt sein muß, daß die Vertreter von Wissenschaft, Umweltverbänden, Gewerkschaften und den obersten Landesbehörden unabhängig von den Interessen der Wirtschaft sind?

Die gesetzlich vorgegebene Vertretung der genannten Bereiche stellt in hinreichendem Maße sicher, daß widerstreitende Interessen berücksichtigt und der vorhandene Sachverstand genutzt werden können. Eine Änderung oder Ergänzung der BImSchG erscheint daher nicht sinnvoll.



